

Wien, am 31. August 2026
BK 334/26

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Zeitungs-Zustellung-Förderungs-Gesetz - ZZF-G erlassen sowie das KommAustria-Gesetz geändert wird; GZ 2026-0.602.342 – Stellungnahme

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, GZ 2026-0.602.342, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

- Zu den gemäß § 1 ZZF-G förderbaren Zustellarten

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt das mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf verfolgte Ziel, die Aufrechterhaltung der **physischen Zustellung von Tages- und Wochenzeitungen** in Österreich dauerhaft zu gewährleisten und zu diesem Zweck **Zuschüsse zu den Kosten der Zustellung** zu gewähren.

Jedoch ist die in § 1 des vorliegenden Entwurfs vorgesehene **Einschränkung der förderungswürdigen Zustellungsarten** auf die „Hausfrühzustellung“ und die „postalische Zustellung“ **sachlich nicht gerechtfertigt**. Darüber hinaus steht sie im Widerspruch zu § 2 Z 3 und § 3 Abs 1 des Gesetzes.

§ 2 Z 3 des Entwurfs enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Zustellkosten“. Als solche werden jene Kosten definiert, „die unabhängig von der Zustellart unmittelbar durch die physische Auslieferung der Druckexemplare entstehen“. Gemäß § 3 Abs 1 sind solche Zustellkosten ohne Einschränkung auf bestimmte Arten der Zustellung förderungswürdig.

Im Gegensatz dazu sieht § 1 2. Satz vor, dass Zuschüsse nur „zu den Kosten für die Hausfrühzustellung und die postalische Zustellung“ gewährt werden. Es besteht somit ein **legistischer Widerspruch** zwischen der bewusst **offenen Definition** der förderungswürdigen Zustellkosten in § 2 Z 3 und § 3 Abs 1 und der auf **zwei bestimmte Zustellweisen eingegrenzten Bestimmung** des § 1 2. Satz.

Dies führt in der Konsequenz zu einer **Benachteiligung** von solchen abonnierten Wochenzeitungen (z.B. Kirchenzeitungen), deren Zustellung überwiegend **weder als postalische Zustellung, noch als Hausfrühzustellung, sondern als reguläre Hauszustellung** (zu anderen Tageszeiten) erfolgt.

Solche Zeitungen werden durch § 1 2. Satz von der **Förderung ausgeschlossen**, wobei **keine sachliche Rechtfertigung** dafür erkennbar ist, die **physische Zustellung zu späteren Tageszeiten rechtlich anders** zu behandeln, als die Hausfrühzustellung und die postalische Zustellung.

Es darf daher die folgende Anpassung des § 1 zur Beseitigung dieses Widerspruchs angeregt werden:

„Der Bund unterstützt Medienunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 6 Mediengesetz – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, bei der Verbreitung periodisch erscheinender Druckwerke in der Form von Tages- und Wochenzeitungen, die auf das österreichische Publikum ausgerichtet sind. Dazu werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zuschüsse zu den Kosten für die **physische Zustellung (Hauszustellung und postalische Zustellung)** gewährt, um für die Bevölkerung im gesamten Bundesgebiet den Zugang zu in Redaktionen geschaffenen Inhalten aufrechtzuerhalten.“

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz ersucht um die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen,



(DDr. Peter Schipka)
Generalsekretär

der Österreichischen Bischofskonferenz

An das
Bundesministerium für Wohnen,
Kunst, Kultur, Medien und Sport
Concordiaplatz 2
1010 – Wien